KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr.137

Der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Bühringstraße 20, 13086 Berlin

05. Dezember 2006

Inhalt:

Richtlinien zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Richtlinien

zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, zur Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen sowie zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 der Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Vergabesatzung) vom 06. Juli 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 130) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Art I Nr. 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) werden folgende Verwaltungsrichtlinien erlassen:

A. Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

§ 1 Vergaberahmen

- 1.Die Rektorin/der Rektor gibt den Fachgebieten den für das jeweils folgende Jahr für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen (§ 2 Abs. 2 der Vergabesatzung) voraussichtlich zur Verfügung stehenden Vergaberahmen bis zum 31. Juli bekannt.
- 2. Der in jedem Jahr zur Verfügung stehende Vergaberahmen wird wie folgt aufgeteilt: Nach Abzug des Betrages, der für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen aufgewendet werden muss, stehen höchstens 70 vom Hundert des verbleibenden Betrages für die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen und mindestens 30 vom Hundert für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung.

§ 2 Anträge

- 1. Die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen setzt einen Antrag voraus, der von jeder Professorin/jedem Professor der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Bundesbesoldungsordnung W bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden kann.
- 2. In dem Antrag legt die Professorin/der Professor dar, worin das Besondere ihrer/seiner Leistung liegt. Bei der Beschreibung dieser besonderen Leistung ist von den in § 2 der Vergabesatzung genannten Kriterien auszugehen. Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.
- 3. Der Antrag ist über die Fachgebietssprecherin/den Fachgebietssprecher an die Rektorin/den Rektor zu richten.
- 4. Die Rektorin/der Rektor leitet den Antrag an die Kommission gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung weiter.

§ 3 Entscheidung

1. Mit der Übersendung des Antrages fordert die Rektorin/der Rektor die Kommission auf, bis zum 30. November einen Vorschlag zur Gewährung einer oder mehrerer Leistungsbezüge zu unterbreiten.

2. Die Rektorin/der Rektor trifft die Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 der Vergabesatzung unverzüglich nach Eingang des Kommissionsvorschlages. Dabei stellt sie/er die gegebenenfalls aufgrund des zu geringen Vergaberahmens notwendige Kürzung des gemäß § 3 Abs. 1 der Vergabesatzung zuerkannten Betrages fest.

B. Gewährung von Funktionsleistungsbezügen

§ 4 Berechtigung

- 1. Professorinnen/Professoren der Bundesbesoldungsordnung W erhalten für die Wahrnehmung der folgenden Ämter Funktionsleistungsbezüge
- Prorektorin(nen)/Prorektor(en) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee,
- Fachgebietssprecherin/Fachgebietssprecher,
- Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission für Studium und Lehre,
- Vorsitzende/Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses,
- Evaluationsbeauftragte(r).
- 2. Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung einer der in Abs. 1 genannten Ämter gewährt. Sie beträgt pro Monat für
- die Prorektorin/den Prorektor 400 €
- bei der Bestellung von zwei Prorektorinnen/Prorektoren jeweils 250 €
- die Fachgebietssprecherin/den Fachgebietssprecher 200 €
- die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Studium und Lehre 200€
- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses 200 €
- die/den Evaluationsbeauftragte(n) jeweils für ein Jahr 200 €

C. Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

§ 5 Voraussetzungen

Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine(n) hervorragend qualifizierte(n) Professorin/Professor für die Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu gewinnen oder sie/ihn an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die Professorin/der Professor einen gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können befristet und unbefristet gewährt werden. Werden sie befristet gewährt, beträgt die jeweilige Frist 5 Jahre.

§ 6 Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungsverhandlungen

1. Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 können Professorinnen/ Professoren Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.000 € erhalten, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professorin/Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden. Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.500 € erhalten.

Bei der zweiten Berufung und weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 können Professorinnen/Professoren jeweils zusätzlich zu den bisher unbefristet gewährten Leistungsbezügen Berufungsleistungsbezüge bis zu 450 € erhalten.

Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen jeweils zusätzlich zu den bisher unbefristet gewährten Leistungsbezügen Berufungsleistungsbezüge bis zu 650 € erhalten.

Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 können zusätzlich zu den Berufungsleistungsbezügen gemäß Absatz 2 Berufungsleistungsbezüge in Höhe der Differenz ihrer Bezüge nach der Bundesbesoldungsordnung C zu den Grundgehaltssätzen der Bundesbesoldungsordnung W erhalten. Dabei sind Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 der Besoldungsgruppe W 2 und Professorinnen/Professoren der Besoldungs-gruppen C 4 der Besoldungsgruppe W 3 zuzuordnen.

Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt an der selben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule in Deutschland vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Leistungsbezugs.

- 2. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppe W 2 Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.500 € erhalten, wenn sie aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder aus dem Ausland gewonnen werden sollen. Professorinnen/Professoren der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufungsleistungs-bezüge bis zu 2.000 € erhalten.
- 3. Sofern die Lehrverpflichtung weniger als die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Regellehrverpflichtung beträgt, verringern sich die Beträge anteilmäßig.

§ 7 Leistungsbezüge im Rahmen von Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung oder der Abwanderung gemäß Abs. 2 geführt haben, darf die Erhöhung des Grundgehaltes durch Gewährung von Bleibeleistungsbezügen 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich das Grundgehalt nach dem Berufungsangebot erhöhen soll.

Abweichend von Satz 1 können innerhalb des Vergaberahmens höhere Bleibeleistungsbezüge gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professorinnen/
Professoren aufgrund ihrer besonderen herausragenden Qualifikation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu halten. Die Bleibeleistungsbezüge dürfen den Betrag nicht übersteigen, um den sich das Grundgehalt nach dem Berufungsangebot erhöhen soll.

§ 8 Besoldungsanpassung, Ruhegehaltfähigkeit

Leistungsbezüge gemäß den §§ 6 und 7, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

Die Leistungsbezüge sind in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge gemäß den §§ 6 und 7 können bei wiederholter Vergabe in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsrichtlinien treten am 01. Dezember 2005 in Kraft.